



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 15. Oktober 2024 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Lydia Hüskens



## Entwurf

**Zweites Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.****Artikel 1  
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 15a werden die Wörter „oder entsprechender Nachfolgeregelungen“ angefügt.
  - b) In der Angabe zu § 24 werden ein Komma und das Wort „Verwaltungsvorschriften“ angefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn die vereinbarte tägliche Betreuungszeit für Schulkinder mindestens vier Stunden beträgt. Als nicht gefördert und betreut gilt, wer während der Schulzeit in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege innerhalb eines Dreimonatszeitraums ohne wichtigen Grund durchschnittlich mehr als zwei Tage pro Woche abwesend ist. Der Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der sich aus § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Belastungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2025 und 2026 jährlich eine Zuweisung in der Höhe, die das Land gemäß § 1 Abs. 5

des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254), in der jeweils geltenden Fassung erhält.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „oder entsprechender Nachfolgeregelungen“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „oder entsprechender Nachfolgeregelungen“ eingefügt und die Wörter „für die Jahre 2019 bis 2024“ gestrichen.

5. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Art“ ein Komma und die Wörter „des Preises“ eingefügt.

6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land gewährt für die Jahre 2025 und 2026 jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 200 634,75 Euro zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Betrag kann im Jahr 2026 an die tarifliche Entwicklung angepasst werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens drei Vollzeitstellen oder der Nachweis der Weiterleitung an einen freien Träger der Jugendhilfe. Die pädagogische Fachberatung hat auch die Themen „sprachliche Bildung“ und „Sprachförderung“ zu umfassen. Die Gewährung der Zuweisung erfolgt auf Antrag, in dem die voraussichtlichen Kosten für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung anzugeben sind.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst und befristet bis zum 31. Dezember 2026 für weitere 155 pädagogische

Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Es sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen, bis zum Eintritt in die Schule der Spracherwerb angeregt und gefördert und Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel der Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen, insbesondere Unterstützung bei Sprachdefiziten, unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung der Öffnungszeit aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verwaltungsvorschriften“ angefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Festsetzen der an die tarifliche Entwicklung der Jahrespersonalkosten erforderlichen Anpassung der Zuweisungen gemäß den §§ 12, 12a, 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 kann auch durch Verwaltungsvorschrift des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums erfolgen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 18f des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2024/2025“ durch die Angabe „2025/2026 und 2026/2027“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „oder entsprechender Nachfolgeregelungen“ eingefügt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nrn. 6 und 7 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien für die Legislatur 2021-2026 - hier Zeilen 4540 ff. - regelt, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) weiterhin Bestand haben sollen.

Insbesondere sollen die im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes finanzierten Maßnahmen auch bei möglichem Wegfall der Bundesmittel verlässlich weitergeführt werden. Das betrifft die - erweiterte - Mehrkindregelung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG, die Finanzierung zusätzlicher Fachberatungskräfte gemäß § 22 Absatz 3 KiFöG, die Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen gemäß § 23 Absatz 1a KiFöG sowie die Schulgeldfreiheit gemäß § 18f Absatz 3 Schulgesetz. Aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes konnten zudem auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen eines Landesprogramms vom 20. Juni 2023 Sprachberatungskräfte in 20 Sprachfachberatungsstellen à 0,5 VZÄ sowie 118 VZÄ Sprachfachkräfte gefördert werden. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem er die befristeten Leistungsverbesserungen fortschreibt und damit bei allen Akteuren die Planungssicherheit steigert. Die im Zuge der Sprach-KiTa-Förderung erworbenen Kompetenzen sollen erhalten bleiben, indem die Personalkostenförderung in das Finanzierungssystem des KiFöG eingliedert wird und künftig über die §§ 22 und 23 KiFöG erfolgt. Durch diese Eingliederung werden sämtliche Fachkräfte in § 23 Absatz 1 zusammengefasst.

Der Gesetzentwurf sieht überdies eine klarstellende Ergänzung zur sogenannten „Mehrkindregelung“ gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG dahingehend vor, dass die Deckelungsregelung der Kostenbeiträge nur bei denjenigen Schulkindern greifen soll, für die in einem bestimmten Umfang in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege Förderungs- und Betreuungsleistungen vereinbart sind und auch in Anspruch genommen werden.

Nach § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG greift die Deckelungsregelung nur, wenn die Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle betreut und gefördert werden. Die Regelung ist so zu verstehen, dass die Kinder tatsächlich betreut und gefördert werden müssen und eine schlichte Anmeldung bzw. das Schließen eines Betreuungsvertrags für die Inanspruchnahme der Mehrkindermäßigung nicht ausreicht. Dafür sprechen auch die Gesetzesmaterialien. Das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 2, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gvbl/20/G202001.pdf>) deckelte den Kostenbeitrag auf den Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, wobei für alle Hortkinder jeweils

der Kostenbeitrag für den Hortbesuch zu entrichten ist. In der Gesetzesbegründung zum § 13 Absatz 4 Satz 2 (vgl. LT-Drs. 7/5259 vom 14.11.2019, S. 7, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d5259rge.pdf>) ist ausgeführt:

„Soweit ein Kind nur angemeldet, aber tatsächlich nicht regelmäßig in einer Kindertagesstätte betreut wird, gilt es als nicht betreut. Dies umfasst vertretbare Abwesenheitsgründe, insbesondere Krankheit nicht. Somit kann dann das zu zählende älteste Kind auch ein in Krippe oder Kindergarten betreutes Kind sein, obwohl ein älteres Kind im Hort (rein formal) angemeldet ist.“

Der Landtag hat mit Gesetzesbeschluss vom 17. Dezember 2019 die von der Landesregierung vorgeschlagene Fassung des § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG übernommen. Allerdings hatte der Abgeordnete Tobias Krull in der parlamentarischen Schlussberatung u. a. erklärt, dass diese Regelung zunächst nicht zur Anwendung kommen solle und man den Eltern einen gewissen „Vertrauensvorschuss“ geben wolle (vgl. Stenografischer Bericht 7/89 v. 17.12.2019 S. 73 abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/089stzg.pdf>).

Die klarstellende Gesetzesergänzung ist nunmehr notwendig, weil gerade in jüngster Zeit vermehrt aus dem kommunalen Bereich bzw. von kommunalen Trägern beklagt wurde, dass Eltern mit mehreren Kindern Hortbetreuungsverträge abgeschlossen hätten, eine Hortbetreuung aber tatsächlich nicht bzw. kaum erfolgt sei, mit der Folge, dass Hortplätze zu Lasten von Kindern blockiert würden, die frisch eingeschult und wegen der Berufstätigkeit ihrer Eltern neben der Betreuung in der Schule dringend auf eine Betreuung im Wunschhort angewiesen seien. Eine realistische und an den tatsächlichen Bedarfen orientierte Personal- und Platzplanung sei damit schwer möglich.

In derartigen Fällen wäre auch nach alter Gesetzeslage davon auszugehen, dass Eltern die Deckelungsregelung der „Mehrkindregelung“ ungerechtfertigt in Anspruch nehmen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung nicht bzw. nur sporadisch besuchen.

Vorgesehen ist weiterhin eine Klarstellung dahin, dass die Deckelungsregelung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 nur anzuwenden ist, wenn eine Mindestbetreuungszeit von vier Stunden werktäglich montags bis freitags vereinbart ist.

Die klarstellende Ergänzung soll bestehende Zweifel ausräumen und den Gemeinden und Verbandsgemeinden ermöglichen, der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Deckelungsregelung rechtssicher zu begegnen, indem sie die Ermäßigung versagen oder entziehen. Schließlich ist vor dem Hintergrund des aktuellen Ganztagsausbauprogramms zu erwarten, dass die Klarstellung auch dazu beitragen wird, die Qualität der Bedarfsplanung gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 KiFöG sowie der (verbands)gemeindlichen Mikroplanung zu steigern und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Aktuell ist zu besorgen, dass unrealistische Daten Eingang in

die Planung finden, weil Eltern Betreuungsleistungen - insbesondere im Hort - nachfragen, die weder sie noch die Kinder benötigen. Die vorgeschlagene restriktive Handhabung des § 13 Absatz 4 KiFöG wird dazu beitragen, dass es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe noch besser gelingt, ein an den tatsächlichen Bedarfen orientiertes Angebot planerisch zu antizipieren und somit die Qualität der Jugendhilfeplanung insgesamt zu steigern.

Weiterhin wird analog zur Mehrkindermäßigung die Regelung zur Abschlagszahlung gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 für zwei Jahre fortgeschrieben. In der jüngeren Vergangenheit wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden wiederholt geäußert, dass hier eine Erhöhung des Betrages erforderlich sei. Hiervon wurde mit Blick auf den Rückgang von Anmeldungen im Krippenbereich abgesehen und stattdessen der bisherige Betrag beibehalten.

Weiter soll die Förderung der Fachberatung für zwei Jahre fortgeschrieben und die Zahl der Fachberatungsstellen gemäß § 22 Absatz 3 KiFöG erhöht werden, indem die Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe um die Jahrespersonalkosten für eine weitere Fachkraft aufgestockt und die Zuweisung an die tarifliche Entwicklung für 2025 angepasst wird. Damit soll der Wegfall der Förderung der Sprachfachberatungskräfte nach Auslaufen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachkitas im Rahmen eines Landesprogramms ausgeglichen werden.

Auch soll die Zahl der geförderten Stellen in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen gemäß § 23 KiFöG - vorerst für zwei Jahre - um weitere 105 VZÄ aufgestockt werden.

Schließlich soll die Schulgeldfreiheit gemäß § 18f SchulG LSA entsprechend der sich abzeichnenden Laufzeitverlängerung des KiQuTG bzw. Kita-Qualitätsgesetzes verlängert werden und für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 gelten.

Die vorgesehenen Maßnahmen haben Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Im „Letter of Intent“ vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, auch über 2024 hinaus das gemeinsame Ziel weiter zu verfolgen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und bundesweit anzugleichen.

Inzwischen liegt den Ländern der „Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ vor, der am 13. August 2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und in das parlamentarische und Bundesratsverfahren eingespeist wurde.

Dieser Entwurf enthält in Artikel 3 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, mit dem das KiTa-Qualitätsgesetz über 2024 hinaus fortgesetzt und inhaltlich weiterentwickelt werden soll. Daneben werden kleinere Änderungen an den Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfestatis-

tik vorgenommen. Artikel 4 des Entwurfs sieht vor, § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes zu ändern und den Ländern über 2024 hinaus auch in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 1.993 Millionen Euro zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) zu zahlen. Nach dem vorliegenden Entwurf können die bisherigen Maßnahmen des Landes mit Ausnahme der- erweiterten - entlastenden Deckelung der Kostenbeiträge gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG weiter aus Bundesmitteln finanziert werden. Für beitragsentlastende Maßnahmen wie in § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG ist vorgesehen, dass sie bis zum Ablauf einer Übergangsfrist bis Ende 2025 aus Bundesmitteln mitfinanziert werden können. Danach sind beitragsentlastenden Maßnahmen allein aus Landesmitteln zu finanzieren.

Dieses Gesetz soll ab 2025 Grundlage der vertraglichen Beziehungen von Bund und Ländern über die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sein. Nicht sicher ist, dass das geplante Gesetz rechtzeitig am 1. Januar 2025 Kraft treten wird. Daher wird zunächst - in einem Zwischenschritt - die Laufzeit der bestehenden Verträge mit den Ländern zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) um ein Jahr verlängert werden. Die Vertragsverlängerung dient zum einen dem Zweck, eine Kontinuität der vertraglichen Beziehungen zu gewährleisten, bis die zwischen Bund und Ländern bestehenden Verträge zum KiQuTG auf Grundlage der Fassung des zu verabschiedenden Gesetzes geändert werden können. Zum anderen soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplante Mittel, die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch in 2025 zu verausgaben.

## II. Kosten

Bezogen auf die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wirken sich die geplanten Maßnahmen nach derzeit möglichen Kalkulationen wie folgt aus:

- § 13 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5:
  - Klarstellende Fassung der „Mehrkindregelung“: Mangels belastbarer Daten lässt sich finanzielle Entlastung nicht vorhersagen.
  - Das Fortschreiben der erweiterten Mehrkindregelung verursacht ab dem Kalenderjahr 2025 Mehrkosten in Höhe von ca. 36,5 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2026 ist diese Maßnahme vollends aus Landesmitteln zu finanzieren. Hierfür wurde im Haushaltsplan 2025/2026 Vorsorge getroffen.
- Die übrigen Maßnahmen werden aus Bundesmitteln refinanziert, sodass der Gesamthaushalt dadurch nicht belastet wird. Im Einzelnen:

- § 22 Fachberatungsstellen (incl. der integrierten Sprach-Fachberatungen aus dem Programm „Sprach-KiTas“): Hierfür werden im Jahr
  - 2025 Mittel in Höhe von 2.808.886,50 Euro veranschlagt (988.886,50 Euro mehr als im Jahr 2024),
  - 2026 Mittel in Höhe von 2.898.740,46 Euro veranschlagt.
- § 23 Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen (inkl. der integrierten Sprachfachkräfte aus dem Programm „Sprach-KiTas“): Hierfür werden im Jahr
  - 2025 Mittel in Höhe von 16.732.096,93 Euro veranschlagt (7.166.106,60 Euro mehr als im Jahr 2024),
  - 2026 Mittel in Höhe von 17.267.342,97 Euro veranschlagt.
- § 18f Schulgesetz -Verlängerung der Schulgeldfreiheit: Hierfür werden im Jahr
  - 2025 Mittel in Höhe von 4.858.233,12 Euro veranschlagt,
  - 2026 Mittel in Höhe von 5.104.282,80 Euro veranschlagt.

## **B. Besonderer Teil**

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1 - Inhaltsangabe**

Mit der Änderung von Regelungen ist die Inhaltsangabe redaktionell anzupassen.

#### **Zu Nr. 2 - § 13 Absatz 4**

Die Kostendeckelung nach Satz 2 wird bis zum 31.12.2026 fortgeschrieben. Das verschafft den betroffenen Eltern mehr Rechts- und Planungssicherheit. Satz 3 stellt - um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu begegnen - jetzt unmissverständlich klar, dass die Deckelungsregelung gemäß Satz 2 nur anzuwenden ist, wenn ein ältestes zu betreuendes Schulkind mindestens werktätlich montags bis freitags vier Stunden täglich betreut werden soll. Für Familien greift demnach die Deckelungsregelung nach Satz 2 nicht, wenn für Schulkinder z. B. lediglich Betreuung im sogenannten „Frühhort“ vereinbart ist.

Satz 4 stellt jetzt unmissverständlich klar, dass beim Anwenden der Deckelungsregelung gemäß Satz 2 Schulkinder nicht zu berücksichtigen sind, die während der Schulzeit, also außerhalb der Ferienzeit, in Kindertageseinrichtungen weniger als drei Tage in der Woche im Durchschnitt über einen Dreimonatszeitraum effektiv betreut und gefördert werden. Dies entspräche - unter Zugrundelegung einer vereinbarten Betreuungszeit von vier Stunden werktätlich in Übereinstimmung mit dem neuen § 13 Absatz 4 Satz 2 KiFöG - 60 v. H. der monatlichen Grundbetreuungszeit gemäß § 5 Absatz 5 KiFöG.

Die Bezugnahme auf § 5 Absatz 5 KiFöG ist vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ geboten. Zwar regelt diese Norm vordergründig die Pflicht der Einrichtungsträger, die Betreuungszeit zu staffeln. Allerdings sieht das Gesetz die Pflicht zur Staffelung erst nach Ablauf der Grundbetreuungszeit vor. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine tägliche Grundbetreuungszeit von mindestens vier Stunden vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ pädagogisch sinnvoll ist (vgl. LT-Drs. 7/3381, S. 44 unter „Zu Nummer 4 - § 5 Buchst. a), abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3381lge.pdf>). Die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung können Bildungsprozesse nur dann effektiv initiieren und begleiten, wenn sich die Kinder innerhalb einer Woche auch über mehrere Tage hinweg für einen Mindestzeitraum in den Einrichtungen aufhalten. Diese Erwägungen sind auch im Zusammenhang mit der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen nutzbar zu machen.

Allerdings darf die Grenze nicht zu starr gezogen werden. Auch mit Blick auf das elterliche Erziehungsrecht erscheint es daher geboten, ein Unterschreiten der aus pädagogischer Sicht gebotenen täglichen Grundbetreuungszeit um bis zu 40 v. H. - jeweils bezogen auf einen Dreimonatszeitraum - zuzulassen.

Demzufolge müssen Schulkinder wöchentlich durchschnittlich lediglich drei Tage im Hort anwesend sein, wobei auf einen Dreimonatszeitraum abzustellen ist. Das bedeutet, dass die Schulkinder in einer Woche ohne wichtigen Grund auch höhere Fehlzeiten aufweisen können, die sie in der Folgezeit durch stärkere Anwesenheit wieder ausgleichen können und sie jeweils in einem Zeitraum von drei Monaten das Anwesenheitserfordernis erfüllen.

Der Puffer von durchschnittlich zwei Tagen pro Woche stellt weiterhin sicher, dass die Kinder nicht jeden Tag im Hort anwesend sein müssen. So können die Schulkinder beispielsweise montags und freitags bereits nach der Schule ins Elternhaus zurückkehren.

Unschädlich ist, wenn Kinder entschuldigt aus wichtigen Gründen fehlen. Die Eltern sollten das Fehlen gegenüber dem Träger entschuldigen und ggf. begründen. Ein wichtiger Grund für das Fehlen liegt vor, wenn das Kind erkrankt ist, aber auch, wenn das Kind verreist oder an Familien- bzw. Geburtstagsfeiern teilnimmt, wenn das Kind Nachhilfeunterricht erhält oder an Sporttraining oder Veranstaltungen der Kinder-/Jugendfeuerwehr teilnimmt usw.

In einschlägigen Fällen muss die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde die Kostenbeitragsdeckung versagen bzw. bereits erteilte Kostenbeitragsbescheide mit einer Kostenbeitragsdeckung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48 oder 49 VwVfG aufheben und neu festzusetzen.

Um begründeten Verdachtsmomenten nachzugehen, kann die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde Trägern von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß § 15 Absatz 1 KiFöG aufgeben, Anwesenheits- bzw. Abwesenheitsdaten zu übermitteln. Die Einrichtungen führen zu Dokumentationszwecken und wegen möglicher haftungsrechtlicher Fragen schon jetzt Anwesenheitslisten. Den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden obliegt als Aufgabe nach dem KiFöG zu prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Deckelungsregelung vorliegen bzw. noch vorliegen.

Ein Unterschreiten der oben aufgeführten Anwesenheitszeiten in den Horteinrichtungen hat keine Auswirkungen auf den Vertrag zwischen Eltern und Tageseinrichtung. Sie kann sich lediglich auf die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags auswirken.

Der neue § 13 Absatz 4 Satz 4 stellt noch einmal unmissverständlich klar, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 3 Absatz 1 erhalten bleibt.

#### **Zu Nr. 2 - § 13 Absatz 5 Satz 2**

Zur Entlastung der Gemeinden und Verbandsgemeinden wurde diesen in den Jahren 2020 bis 2024 ein Abschlag auf den Erstattungsbetrag in Höhe von 10 700 000 Euro gezahlt. Mit der fortgeführten Mehrkindregelung des § 13 Absatz 4 Satz 2 ist auch die Regelung über den Abschlagsbetrag zu fortzuführen. Der Betrag wird trotz eines Rückgangs der Anmeldezahlen im Krippenbereich aufrechterhalten, da die Kommunalen Spitzenverbände in der Vergangenheit bereits gespiegelt hatten, dass die 10 700 000 Euro nicht mehr auskömmlich gewesen seien.

#### **Zu Nr. 3 - § 13a**

Die Änderung ist notwendig, weil der Bund die genaue Höhe des Zahlbetrages unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den Bundesländern in der Vergangenheit so kurzfristig festgesetzt hat, dass es zu Überzahlungen gekommen ist. Die Flexibilisierung berücksichtigt das. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Das Streichen des Satz 3 in Absatz 2 erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung.

#### **Zu Nr. 4 - § 15a**

Die Erweiterung der Überschrift und die Ergänzung in Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass noch keine vollständige Gewissheit über die finanzielle Unterstützung des Bundes ab 2025 mit resultierenden Berichtspflichten besteht. Voraussichtlich wird das bestehende KiQuTG für einen Zeitraum von zwei Jahren bis Ende 2026 verlängert und dann durch ein Nachfolgegesetz „ersetzt“ mit vergleichbaren Berichtspflichten für die Länder. Daher ist die

Beschränkung der Pflicht zur Übermittlung der anonymisierten Daten auf die Jahre 2019 bis 2024 obsolet und kann gestrichen werden.

#### **Zur Nr. 5 - § 19**

Die Änderung soll die elterliche Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung stärken und insbesondere Träger mit eigener Küche, die im Betreuungsvertrag eine verpflichtende Teilnahme an der Verpflegung der Kindertageseinrichtung vorsehen, veranlassen, erforderliche Preisänderungen mit der Elternschaft auf Augenhöhe zu erörtern. Sie lehnt sich an eine vergleichbare Regelung im nordrhein-westfälischen Kinderbetreuungsgesetz an. Mit Blick auf die in Nr. 4 bislang verankerten Zustimmungssachverhalte kann es sich dabei nur um erhebliche Preisänderungen handeln, die das Maß des Geringfügigen übersteigen. Geringfügig sind Preissteigerungen, die sich im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten bewegen.

#### **Zu Nr. 6 - § 22 Absatz 3**

Aktuelle Bildungsstudien belegen, dass die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder bundesweit zurückgehen. Vor diesem Hintergrund ist es ein Gebot - auch wirtschaftspolitischer - Vernunft, die mit dem Auslaufen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen eines Landesprogramms am 31. Dezember 2024 erworbenen Kompetenzen zu wahren und weiterzuentwickeln. Der Wegfall der 15 Sprachfachberatungsprojekte soll durch Aufstocken der Fachberatungsstellen von zwei auf drei bei den 14 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen werden. Die Personen auf den geförderten Fachberatungsstellen sollen künftig auch die Aufgaben der Sprachfachberatungskräfte übernehmen. Per 3. Juli 2024 wurden insgesamt 15 Sprachfachberatungsprojekte auf Grundlage der o. a. Förderrichtlinien gefördert.

Die Erhöhung des Zahlbetrages zeichnet neben dem Stellenaufwuchs auch die Tarifsteigerung nach. Darüber hinaus soll die Erhöhung der Fachberatungsstellen auch für die Beratung bzgl. sprachlicher Bildung und Sprachförderung eingesetzt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Fachberatung auch freien Trägern übertragen und die Zuweisung an diese weiterleiten. Dies soll ermöglicht werden, da konkrete Hinweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegeben wurden, dass die Besetzung der Stellen u. a. aufgrund des Fachkräftemangels z. T. schwierig wären und zudem die Möglichkeit eröffnet werden soll, dass die Kompetenz der bisher in freier Trägerschaft agierenden Sprachfachberatungen darüber gesichert werden kann. Die Gesamtverantwortung insb. bzgl. der Verwendungsnachweisprüfung und Berichte an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verbleibt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Da pädagogische Berufe seit geraumer Zeit zu den Engpassberufen zählen, ist die Erhöhung der Zuweisung notwendig, damit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wettbewerb um die besten Fachkräfte besser mithalten können. Bei Implementierung der Zuweisungen für diese Fachkräfte im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kinderför-

dergesetzes (LT-Drs. 7/3381, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/portal/vorgang/V-167800> ) wurden für eine Fachkraft Personalkosten in Höhe von 55.372,28 Euro je Vollzeitäquivalent zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der tariflichen Steigerungen und der Erhöhung der Stellenzahl durch Inkludierung der Sprach-Fachberatungen des auslaufenden Sprach-KiTa-Programms ergibt sich somit ein Zuweisungsbetrag in Höhe von 200.634,75 Euro in 2025 je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der neue Satz 2 ermöglicht es, den Zuweisungsbetrag 2026 zu erhöhen und die tarifliche Entwicklung nachzuzeichnen, ohne dass das Land hierzu verpflichtet wäre.

### **Zu Nr. 7 - § 23**

Aus denselben Gründen wie vorstehend unter Nr. 6 soll der Wegfall der Sprachfachkraftstellen kompensiert werden, indem das Land zusätzlich zu den bislang gezahlten Jahrespersonalkosten für 150 pädagogische Fachkräfte die Jahrespersonalkosten für weitere 105 Fachkräfte übernimmt. Leitend hierfür ist die Erwägung, dass bei Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ 118 VZÄ Sprachfachkräfte neben den 137 VZÄ gem. § 23 Absatz 1 und 1a KiFöG gefördert werden konnten. Wegen der befristeten Förderung gelingt es den Trägern nicht, Personalabgänge durch Neueinstellungen auszugleichen. Mit dem Streichen des Absatzes 1a und dessen Inkludierung in § 23 Absatz 1 ist keine Verstetigung der Förderung der 155 Stellen verbunden. Aus verwaltungspraktischen Gründen soll die Regelung ab Beginn des Jahres 2025 greifen. Der Stellenaufwuchs ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, alle bislang geförderten Sprach-Kita-Projekte weiter zu unterstützen. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass die Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen künftig auch die Aufgaben der Sprach-Kitas zu übernehmen haben.

Die Kalkulation zeichnet die tariflichen Steigerungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 nach.

### **Zu Nr. 8 Buchstabe a) - § 24 Abs. 4 (neu)**

Die Ergänzung zielt auf eine Entbürokratisierung des Verwaltungshandelns. Das zuständige Ministerium kann künftig beim Festsetzen der an die tarifliche Entwicklung der Jahrespersonalkosten angepassten der Zuweisungen gemäß der §§ 12, 12a, 22 Absatz 3, 23 Absatz 1 KiFöG zwischen den Handlungsformen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift wählen. Der Erlass von Rechtsnormen - das betrifft Gesetze wie Rechtsverordnungen - ist aufwändig und bindet erhebliche Ressourcen wegen der damit verbundenen Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Aufwand ist entbehrlich, wenn es lediglich darum geht, jährlich die Höhe der an die tarifliche Entwicklung angepassten Zuweisungen nach den §§ 12, 12a, 22 Absatz 3 und 23 Absatz 1 KiFöG festzusetzen. Hierfür genügt die exekutive Handlungsform der Verwaltungs-

vorschrift vollauf. Weil Verwaltungsvorschriften des Landes grundsätzlich nur innerhalb des Landes Bindungswirkung entfalten und hier auch Zuweisungen die Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften betreffen bzw. im Rahmen des § 12a KiFöG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sogar binden sollen, bedarf es für dieses Steuerungsinstrument einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung in Absatz 4. Diese Ermächtigung muss auch in die Überschrift der Einzelsvorschrift § 24 KiFöG eingehen.

## **Zu Artikel 2**

### **Zu Nr. 1 - § 18f Absatz 3 Satz 1**

Die Schulgeldfreiheit soll wegen der zu erwartenden Kontinuität der Zuweisungen des Bundes im Rahmen des KiQuTG bzw. des Kita-Qualitätsgesetzes zunächst um zwei Jahre bis einschließlich Schuljahr 2026/2027 verlängert werden.

### **Zu Nr. 2 - § 18f Absatz 4**

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass Ungewissheit über die finanzielle Unterstützung des Bundes ab 2025 mit resultierenden Berichtspflichten besteht. Voraussichtlich wird die Laufzeit des KiQuTG bzw. des Kita-Qualitätsgesetzes um zwei Jahre verlängert und dann durch ein Nachfolgegesetz „ersetzt“ mit vergleichbaren Berichtspflichten für die Länder.

## **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsänderung.